

Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe



Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
in Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung
und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch
Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten



Impressum

Herausgeber:

Deutscher **PARITÄTISCHER** Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8, 01099 Dresden

V.i.S.d.P

Beate Hennig, Landesgeschäftsführerin **PARITÄTISCHER** Sachsen

Inhalt und Redaktion:

Hartmut Mann, Mitglieder der ad hoc AG „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten“ im **PARITÄTISCHEN** Sachsen

Satz und Druck: Druckerei Lißner

Stand: Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz vor Gewalt sind uns ein wichtiges Anliegen. Die lebendige, im Alltag stattfindende Beteiligung von Mädchen, Jungen und ihren Eltern ist ein zentrales Merkmal pädagogischer Arbeit. Anregungen und Beschwerden sollen gehört und ernst genommen werden.

Diese Arbeitshilfe, die der PARITÄTISCHE Sachsen hiermit vorlegt, entstand im Rahmen unserer Qualitäts-offensive Rechte – Beteiligung – Schutz von Kindern und Jugendlichen in Diensten und Einrichtungen. Wir haben sie gemeinsam mit erfahrenen Fachkräften unserer Mitglieder entwickelt. Es geht uns darum, die in der PARITÄTISCHEN Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ zugesicherten Rechte von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Handeln konsequent zu verwirklichen.

Mit dieser Arbeitshilfe bieten wir unseren Mitgliedern eine Orientierung für die Weiterentwicklung ihrer Konzepte und Verfahren. Dabei nehmen wir die erweiterten Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes nicht nur für den Betrieb von erlaubnispflichtigen Einrichtungen in den Blick, sondern auch für die ambulanten Dienste. Enthalten sind eine Reihe grundsätzlicher Aussagen, methodischer Hinweise und sehr konkrete Praxisempfehlungen.

Die Arbeitshilfe bezieht sich vor allem auf die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Für die Anpassung auf die ganz unterschiedlichen Leistungsarten setzen wir auf die Erfahrung und das pädagogische Know-how unserer Mitgliedsorganisationen. Wir gehen davon aus, dass dies in der pädagogischen Praxis in den verschiedenen Wohnformen über Tag und Nacht, den sozialpädagogischen Tagesgruppen, den betreuten Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder sowie auch in den erlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gut gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Hennig
Landesgeschäftsführerin

Inhalt:

Beteiligung in Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	3
Beschwerdemöglichkeit in Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	14
Entwicklung von Befragungen von Kindern und Jugendlichen zur Beteiligung	19
Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ für die Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband	22
Checkliste der vom PARITÄTISCHEN empfohlenen Handlungsschritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten	29

Beteiligung in Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist ein ganz zentrales Qualitätsmerkmal pädagogischen Handelns	4
2. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung	4
3. Die Beteiligung von Eltern als Erziehungspartner ist ein Qualitätsmerkmal der pädagogischen Arbeit in Einrichtungen und Diensten	5
4. Das Recht auf Beteiligung ist in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zu verwirklichen	5
5. Die Beteiligung und die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten dienen der Verwirklichung von Rechten junger Menschen in Einrichtungen	6
Praxisempfehlung	
6. Gelingende Beteiligungsprozesse ermöglichen die Übernahme von Verantwortung in eigener Sache bzw. für gemeinsame Vorhaben	6
Praxisempfehlung	
7. Die Träger von Einrichtungen und Diensten entwickeln eine „Beteiligungskultur“ als Grundvoraussetzung für die gelingende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern	7
8. Die Entwicklung der Beteiligungskonzepte erfolgt gemeinsam mit den Fachkräfteteams, mit den Kindern und Jugendlichen und auch mit den Eltern	8
Praxisempfehlung	
9. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll alters- bzw. entwicklungsgemäß erfolgen	9
Praxisempfehlung	
10. Gelingende Beteiligung erfordert die kontinuierliche Bereitstellung notwendiger Ressourcen	10
11. Beteiligung als pädagogische Grundhaltung hat eine besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	10
12. Die Einrichtungsträger im PARITÄTISCHEN Sachsen nutzen die Selbstverpflichtungserklärung „Du bist bei uns willkommen!“ und untersetzen sie mit entsprechenden Konzepten und Verfahren zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	11
13. Das Beteiligungskonzept von Einrichtungen und Diensten wird in institutionalisierten Formen und in festgelegten Verfahren zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern konkret	11
Praxisempfehlung	
Praxisempfehlung	

1. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist ein ganz zentrales Qualitätsmerkmal pädagogischen Handelns.

Die Beteiligung bzw. Partizipation in der pädagogischen Arbeit steht für Mitwirkung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche, ihre Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Zur Beteiligung wird eingeladen und ermutigt. Die Teilnahme ist freiwillig.

Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sollen in alle sie betreffenden Ereignisse und Entscheidungsprozesse einbezogen sein. Sie brauchen Freiräume, um entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse Entscheidungen aktiv mitzugestalten und somit in eigener Sache (Mit)Verantwortung übernehmen zu können.

Beteiligung ist eine pädagogische Grundhaltung, die dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe entspricht, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Beteiligung beginnt mit der Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Persönlichkeiten. Die Gestaltung von Beziehungen, die persönliche Entwicklung anregen und begleiten, erfordert vor allem Akzeptanz und Zutrauen: „Ich sehe Dich!“, „Du bist in Ordnung, so wie Du bist.“ Es geht um echtes Interesse an Kindern und Jugendlichen als Gegenüber, an ihrer Geschichte, ihrer Sicht von sich selbst und an ihrer Lebenswelt.

Dies ist nicht zuerst eine Frage pädagogischer Metho-

denkompetenz sondern eine persönliche Grundhaltung. Sie ermöglicht das Entstehen vertrauensvoller entwicklungsförderlicher Beziehungen.

Für den Mut und den Willen, sich einzubringen, brauchen Kinder und Jugendliche – ebenso wie Eltern – das Vertrauen anderer und das Zutrauen in ihre Fähigkeiten. Den pädagogischen Fachkräften, die dies authentisch leben, kann es gelingen, zur Beteiligung zu ermuntern.

Die Entwicklung von Beteiligung ist ein Lernprozess. Dies gilt sowohl für die Leitung und die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten als auch für die jungen Menschen und Eltern.

Kontinuierlich gelingende Beteiligung braucht Rahmenbedingungen, die Beteiligung konzeptionell und auch strukturell ermöglichen und erfordern. Sie bedarf daher der strukturellen Verankerung in den pädagogischen Konzeptionen sowie in der Entwicklung von Beteiligungsverfahren.

Zum Beteiligungskonzept für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt gehört auch die Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten. Als Korrektiv im Machtgefälle zwischen den jungen Menschen und den Mitarbeiter/innen wirkt es Grenzverletzungen in der Beziehungsgestaltung entgegen.

2. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung.

Die UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes – normiert in Artikel 12 die Berücksichtigung des Kindeswillens. Kindern und Jugendlichen wird zugesichert, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern zu können und ihre Meinung alters- und entwicklungsgemäß angemessen zu berücksichtigen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Die entsprechende Leitnorm in § 8 SGB VIII konstituiert diese als grundlegendes Qualitätsmerkmal aller Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der

öffentlichen und auch der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind auf ihre Rechte in Verwaltungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren ausdrücklich hinzuweisen. Das Bundeskinderschutzgesetz normiert darüber hinaus ausdrücklich den eigenständigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen.

Beteiligung ist ein Recht und kein Zugeständnis für besonderes Wohlverhalten. Kinder, Jugendliche und auch ihre Eltern sollen erleben können, dass sie nicht Objekt bzw. Gegenstand pädagogischen Handelns sind, sondern dass ihre Interessen, Bedürfnisse und Meinungen wahrgenommen und angemessen berücksichtigt werden.

3. Die Beteiligung von Eltern als Erziehungspartner ist ein Qualitätsmerkmal der pädagogischen Arbeit in Einrichtungen und Diensten.

Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben die Aufgabe, in ihrem pädagogischen Handeln die Rechte Minderjähriger mit dem Erziehungsprimat der Eltern in Artikel 6 des Grundgesetzes zu vereinbaren.

Eltern sind Bildungs- und Erziehungspartner bei der Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder. Als solche werden sie gehört, ernstgenommen und in ihrer erzieherischen Gestaltungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme unterstützt bzw. bestärkt. Sie werden lediglich dann in öffentlicher Verantwortung in ihrer Erziehungs- und Personensorgeverantwortung beschränkt, wenn das Wohl ihrer Kinder dies ausdrücklich erfordert. Dies geschieht immer in geregelten Verfahren mit dokumentierten Handlungs-

schritten. Die freien Träger von Einrichtungen und Diensten besitzen eine solche Abwägungsverantwortung im Verfahren zur Gefährdungsabwendung gemäß § 8a SGB VIII.

Die Eltern werden über das Beteiligungskonzept informiert. Je nach konkretem gesetzlichen Auftrag und dem konzeptionellen Rahmen von Einrichtungen und Diensten werden sie zur Mitgestaltung und Mitverantwortung eingeladen. In die Beteiligungsprozesse, die sie in ihrer Fürsorge- und Erziehungsverantwortung unmittelbar betreffen, werden sie aktiv einbezogen. Als Eltern von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen leben, können sie unterstützend wirken.

4. Das Recht auf Beteiligung ist in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zu verwirklichen.

Der grundsätzliche Beteiligungsauftrag wird in verschiedenen Bestimmungen des SGB VIII für Leistungen, andere Aufgaben und Verfahren konkretisiert als

- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten hinsichtlich Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger sowie der Gestaltung von Hilfen. Auf dieses Recht sollen sie ausdrücklich hingewiesen werden (§ 5 SGB VIII).
- Verpflichtung zum Einbezug von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen, sofern dies den wirksamen Schutz der Minderjährigen nicht in Frage stellt (§ 8a SGB VIII).
- Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen in den Angeboten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) sowie in Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 SGB VIII).
- Auftrag der Familienbildung, auf Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien einzugehen, um sie in der Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen sowie in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu bestärken (§ 16 SGB VIII).
- Recht von Kindern und Jugendlichen, bei der Entwicklung einvernehmlicher Konzepte der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung angemessen beteiligt zu werden (§ 17 SGB VIII).
- Recht der Erziehungsberechtigten, an den wesentlichen Entscheidungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen beteiligt zu werden (§ 22 a SGB VIII). Das Beteiligungsrecht bezieht sich in Sachsen gemäß § 6 SächsKitaG insbesondere auf die pädagogische Konzeptentwicklung und die Kostengestaltung.
- Verpflichtung der örtlichen öffentlichen Träger, individuelle Hilfepläne zusammen mit den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen aufzustellen und sie an der Auswahl geeigneter Einrichtungen bzw. Pflegestellen zu beteiligen (§ 36 SGB VIII).
- Verpflichtung der örtlichen öffentlichen Träger, während einer Inobhutnahme die Situation zusammen mit den Kindern und Jugendlichen zu klären und das Gefährdungsrisiko zusammen mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten abzuschätzen (§ 42 SGB VIII).
- Verpflichtung der örtlichen öffentlichen Träger, im Zuge der Jugendhilfeplanung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen sowie der Personensorgeberechtigten zu ermitteln (§ 80 SGB VIII).

5. Die Beteiligung und die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten dienen der Verwirklichung von Rechten junger Menschen in Einrichtungen.

Das Bundeskinderschutzgesetz normiert konkrete Verfahrensregelungen im SGB VIII zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu ihrem Schutz vor Gewalt:

- Die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, Qualitätsentwicklungsverfahren zu implementieren. Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen – und damit auch des Rechts auf Beteiligung – ist ausdrücklich als Qualitätsmerkmal vorgesehen (§ 79a SGB VIII). Auch die Träger nicht erlaubnispflichtiger Einrichtungen sind demnach verpflichtet, durch ihre Qualitätsentwicklung für die Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen sowie für ihren Schutz zu sorgen.
- Die Förderung von freien Trägern in der Jugendhilfe ist daran gebunden, dass die Träger die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 79a SGB VIII gewährleisten. Dazu gehört nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sowie nach § 8 SGB VIII auch der Grundsatz, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen.

- Die Betriebserlaubnis für teil-/stationäre Einrichtungen für Minderjährige ist vom überörtlichen öffentlichen Träger zu erteilen, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gesichert ist. Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung hat der Einrichtungsträger darzustellen, dass dazu geeignete Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten angewandt werden. Die vom Träger zusammen mit dem Antrag vorzulegende Einrichtungskonzeption soll auch Auskunft über die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung geben (§ 45 Abs. 3 SGB VIII). Diese gesetzlich konkretisierten Anforderungen werden wirksam bei der Neueröffnung und bei der Aktualisierung bereits ergangener Bescheide für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit Behinderung nach § 75 SGB XII sowie für erlaubnispflichtige Wohnheime bzw. Internate für Minderjährige.

6. Gelingende Beteiligungsprozesse ermöglichen die Übernahme von Verantwortung in eigener Sache bzw. für gemeinsame Vorhaben.

Die für einen Planungs- und Entscheidungsprozess zuständigen Personen und Institutionen tragen die Verantwortung dafür, in welchem Maße Beteiligung möglich wird. Dies gilt sowohl für die Leitung mit Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen in Einrichtungen und Diensten als auch für die pädagogischen Fachkräfte gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Der Grad bzw. Umfang der Beteiligung kann dabei jeweils verortet werden zwischen Planen und Entscheiden

- für bzw. über eine Zielgruppe = keine Beteiligung,
- mit einer Zielgruppe = Quasi-Beteiligung, Mitwirkung ohne Verantwortung

- bis hin zur Planung und Entscheidung von einer bestimmten Zielgruppe = Beteiligung als Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme.¹

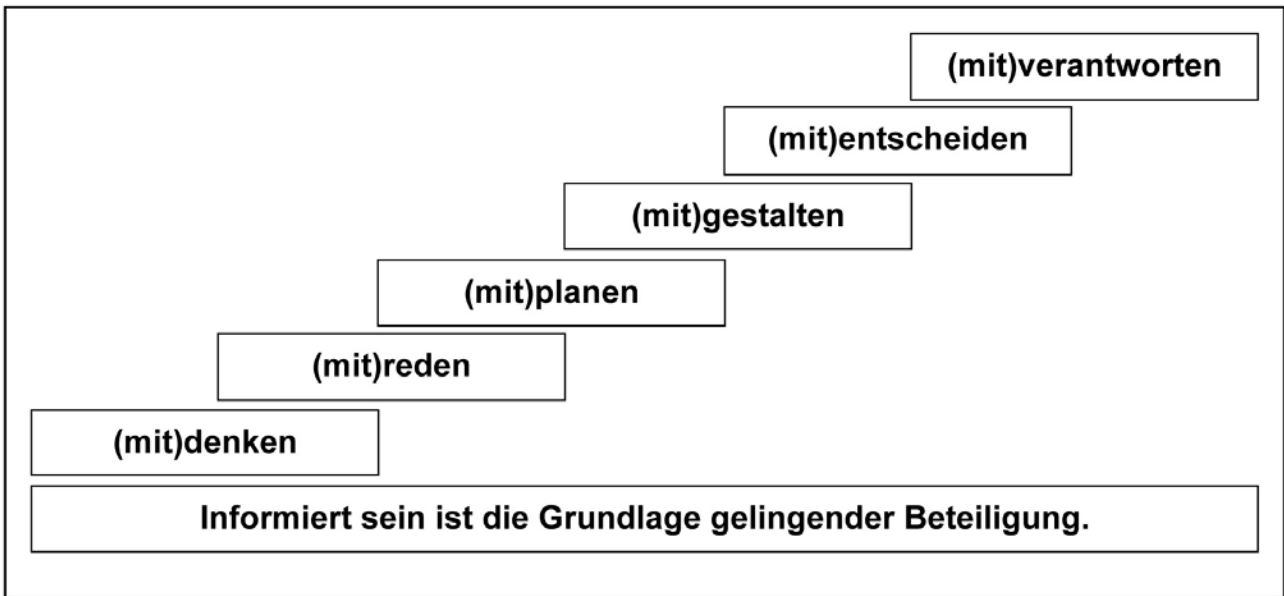
Gelingende Beteiligung setzt die Klarheit der Verantwortlichen über ihren eigenen Handlungs- und Entscheidungsrahmen voraus, in dem sie zur Beteiligung einladen. Ihre Bereitschaft, andere in diesem Bereich mitbestimmen zu lassen, ist ebenfalls entscheidend.

Positiv erlebte Beteiligung erschöpft sich nicht darin, eine Fülle von Wünschen aufzunehmen und diese dann mehr oder weniger zur Zufriedenheit der Befragten erfüllen zu wollen. Es geht vielmehr darum,

¹Abeling, M. et al. (2003): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess. München: DJJ, S. 225-229

aus verschiedenen Interessen und Meinungen gemeinsam getragene Lösungen zu entwickeln, die von den Beteiligten in ihren unterschiedlichen Rollen und Funktionen verwirklicht werden können. In diesem Sinne vermittelt gelingende Beteiligung den Kindern und Jugendlichen unmittelbare Erfahrungen mit demokratischer Meinungsbildung und ermöglicht Selbstwirksamkeit.²

Die Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen wird auch als Stufenfolge bis hin zur (Mit)Verantwortung beschrieben. Dabei baut ein Schritt auf den anderen auf:



Beteiligungsprozess nach Brückner (2001)³, eigene Erweiterung

Praxisempfehlung

Aus dieser Stufenfolge können mündliche/schriftliche Befragungen zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und auch von Mitarbeiter/innen ent-

wickelt werden. (siehe Abschnitt „Zur Entwicklung von Befragungen von Kindern und Jugendlichen zur Beteiligung“ in dieser Arbeitshilfe)

7. Die Träger von Einrichtungen und Diensten entwickeln eine „Beteiligungskultur“ als Grundvoraussetzung für die gelingende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern kann gelingen, wenn sie sowohl von der Leitung als auch von den Mitarbeiter/innen als grundlegende Anforderung an die eigene Person und an die eigene Professionalität gesehen wird.

Mitgestaltung macht, ist häufig aufgeschlossener dafür, dies anderen durch den eigenen aktiven Beitrag zur „Kultur“ und zum „Klima“ der Beteiligung zu ermöglichen. Darauf verweisen die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen. Leitungsverantwortliche und Mitarbeiter/innen, die selbst Planungs- und Entscheidungsfreiräume haben, sind offenbar besser

Wer selbst positive Erfahrungen mit verantwortlicher

² Das Konzept der Selbstwirksamkeit (self-efficacy) aus der pädagogisch-psychologischen Motivationsforschung (Bandura 2003) geht davon aus, dass das Erleben eigener Lösungskompetenz und Kontrolle das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten stärkt. Demnach ist eine geringe Selbstwirksamkeitserwartung mit Angst, Hilflosigkeit, geringem Selbstwertgefühl und destruktiven Ausweichstrategien verbunden. Die Entwicklung einer höheren Selbstwirksamkeitserwartung hat eine optimistische Einstellung zur Folge. Schwierige Aufgaben werden als zu lösende Herausforderung begriffen. Siehe dazu: Schmitz, G. (2002). Bedeutung der Selbstwirksamkeit für emotional kompetentes Verhalten. In: Salisch, M. (Hrsg.): Emotionale Kompetenzen entwickeln. Kohlhammer

³ Brückner, H.-R. (2001): Beteiligung in der Schule. Welchen Rahmen bietet die Schule für die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern? In: BMFSFJ (Hrsg.) Partizipation von Kindern und Eltern als gesellschaftliche Utopie? Ideale – Erfahrungen – Perspektiven, Berlin: BMFSFJ

in der Lage, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu ermöglichen und gezielt zu fördern.⁴

Beteiligung in der kollegialen Zusammenarbeit und in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken.

Die Leitung hat die Aufgabe, die „Kultur“ der Beteiligung gezielt zu entwickeln um das „Klima“ der

Praxisempfehlung

Konkrete Anforderungen zur Entwicklung der „Beteiligungskultur“ sind

- *Beteiligungsorientierter Führungs- und Leitungsstil auf der Ebene des Trägers und in den Einrichtungen und Diensten*
- *Mitarbeiterführung und Personalentwicklung durch regelmäßige Zielplanungsgespräche der Leitung mit den Mitarbeiter/innen*
- *Beteiligung ist Bestandteil des Qualitätsentwicklungskonzepts: Beteiligung als Qualitätskriterium, aktive Beteiligung der Mitarbeiter/innen am Prozess der Qualitätsentwicklung*
- *Beteiligung der Mitarbeiter/innen an der Entwicklung und Fortschreibung von strategischer Pla-*

nung, Dienst-/Einrichtungskonzept und Verfahrensregelungen

- *Entwicklung und Fortschreibung des Beteiligungskonzeptes von Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der dort tätigen Mitarbeiter/innen*
- *Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Beteiligungskonzeptes im Regelkreis von Situationsanalyse, Zielsetzung, Planung, Durchführung und Auswertung*
- *Kultur der „Fehlerfreundlichkeit“: Menschen machen Fehler. Kritik, Fehlermeldungen, Beschwerden sind daher willkommen und werden zur systematischen Verbesserung genutzt. Das Beschwerdemanagement wird gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen entwickelt.*

8. Die Entwicklung der Beteiligungskonzepte erfolgt gemeinsam mit den Fachkräfteteams, mit den Kindern und Jugendlichen und auch mit den Eltern.

Im Ergebnis von Untersuchungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird deutlich, dass die Ausgangslage für die Implementierung von Beteiligungsverfahren in Einrichtungen und Diensten sehr unterschiedlich ist.⁵ Es ist daher erforderlich, dass Konzept und Verfahren jeweils mit den Fachkräfteteams entwickelt und für ihren Aufgabenbereich konkretisiert und implementiert werden. Die regelmäßige Verständigung zwischen den Teams sorgt dafür, dass sich ein insgesamt kohärentes Beteiligungskonzept entwickelt, das den Grundsätzen des Trägers entspricht.

Gelingende Beteiligung in Verantwortung der Träger von Einrichtungen und Diensten lebt davon, dass die Mitarbeiter/innen sich den gemeinsam (weiter)entwickelten Ansatz zu Eigen machen. Akzeptanz und Identifikation erwachsen aus der Beteiligung an der Konzeptentwicklung und der Reflexion der eigenen Praxis in den Fachkräfteteams.

Der Austausch zum individuellen Beteiligungsverständnis der Mitarbeiter/innen, ihren Erfahrungen und Erwartungen mündet in die Formulierung eines gemeinsamen Leitbilds bzw. gemeinsamer Grund-

⁴ Wolff, M.; Hartig, S. (2008): Abschlussbericht. Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Gelingende Beteiligung im Heimaltag aus der Sicht von Jugendlichen. Projektzeitraum 8/2006 – 8/2008. August 2008. download 20.02.2012 von http://www.dieebeteiligung.de/dieebeteiligung2//pdf/abschlussbericht_projekt_gel_beteil_2008.pdf

Im Ergebnis der qualitativen Untersuchung an zehn Einrichtungen der Erziehungshilfe in Bayern wurde eine Typologie entwickelt, die in dieser Arbeitshilfe aufgegriffen wird.

Wolff, M.; Hartig, S. (2006): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. Download 20.02.2012 von <http://www.dieebeteiligung.de/dieebeteiligung2//pdf/empfehlungen.pdf>

Bruner, C. F.; Winklhofer, U.; Zinser, C. (2001): Partizipation – ein Kinderspiel? Partizipation in Kindertagesstätten, Kommunen und Verbänden. Hrsg. vom BMFSFJ. Berlin. Download 20.02.2012 von http://www.dji.de/bibs/4_Partizipation-Ein_Kinderspiel.pdf

⁵ Wolff, M.; Hartig, S. (2008); Bruner, C. F.; Winklhofer, U.; Zinser, C. (2001) u.a.

sätze zur Beteiligung. Ausgehend von diesen Grundsätzen werden das Beteiligungskonzept und entsprechende Beteiligungsverfahren entwickelt.

Die Erfahrungen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern werden einbezogen. Im Konzept wird auch das Verfahren zur periodischen Auswertung und Fortschreibung festgelegt.

Praxisempfehlung

- Ein Leitbild beschreibt mit wenigen prägnanten Wir-Aussagen das Selbstverständnis und die übergeordneten Ziele eines Trägers sowie ganz grundsätzlich das Vorgehen, um diese zu verwirklichen.
- Die Formulierung eines Beteiligungsleitbilds als Grundlage für die Entwicklung von Konzept und Verfahren sollte als ersten Schritt das „nicht-formierte“ Leitbild herausarbeiten. Dabei geht es um die Erfahrungen und Meinungen, was Beteiligung ist und wie sie gelebt wird.
- Daraus entsteht ein erster Entwurf, aus dem im Ergebnis des Diskussionsprozesses in den Fachkräfteteams und unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und auch von Eltern ein „formiertes“ Beteiligungsleitbild entwickelt wird.
- Für die Einbindung mehrerer Einrichtungen und Dienste eines Trägers empfiehlt sich, ein Projektteam mit der Führung dieses Prozesses zu beauftragen.
- Das Leitbild wird von der Leitung bestätigt und dient nun als Richtschnur und Maßstab des weiteren Vorgehens.
- Für die nächste Revision des Trägerleitbilds sollten die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihr Schutz in Verantwortung des Trägers mit in Betracht gezogen werden.

9. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll alters- bzw. entwicklungsgemäß erfolgen.

Gelingende Beteiligung ist nicht zuerst eine Frage des Alters oder Entwicklungsstandes von Kindern und Jugendlichen, sondern vielmehr eine der Grundhaltung und methodischen Kompetenz der Fachkräfte. Alle Kinder und Jugendlichen können Erfahrungen und Einschätzungen zu Situationen beitragen, die emotional positiv, unangenehm oder gar bedrohlich erlebt werden. Auch jüngere Kinder haben Meinungen, können mitentscheiden und Mitverantwortung übernehmen. Das zeigen beispielsweise die Projekte mit Kinderparlamenten in Kindertageseinrichtungen.⁶

Wichtig ist, dass Formen und Verfahren auf die alters- und entwicklungsgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss ein Verfahren kurzer Wege sein. Umsetzungsphasen müssen den

Entwicklungsphasen und somit den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.“⁷

Gleiches gilt für die barrierefreie Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. mit besonderen individuellen Beeinträchtigungen an Beteiligungsprozessen. Die in deren Förderung erfahrenen Fachkräfte sind gefordert, entsprechende Beteiligungsformen zu entwickeln.

Bei der Betreuung von Kleinkindern stehen die Erfüllung von kindlichen Grundbedürfnissen und möglichst stabile Bindungen zu den Bezugspersonen im Vordergrund. Sie erfordert von Seiten der Fachkräfte ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität, gerade auch für nonverbale Gefühlsäußerungen und Willensbekundungen.

⁶ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten. 3. Auflage, Kiel, 2006. Download 20.02.2012 von http://www.pg-stiftung.net/images/Downloadbereich/Kinderstube_der_Demokratie.pdf

⁷ Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales – Landesjugendamt – (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Chemnitz, September 2004, S. 13

Praxisempfehlung

Für die alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind drei aufeinander aufbauende Ebenen wichtig:

■ **Verstehen ermöglichen durch alters- und entwicklungsgemäße Vermittlung:** sprachliche Vermittlung unterstützt durch Bilder und Symbole; Anliegen und emotionale Erfahrungen der Kinder zusammenbringen

■ **Meinungsäußerung und Mitentscheiden ermöglichen durch altersgemäße Methodik:** Entwicklung des sprachlichen Ausdrucks unterstützen; Arbeit mit Bildern, Geschichten, Symbolen oder Ampelfarben; Wünsche und Ideen bildnerisch gestalten; Meinungsäußerung durch Bewegung im Raum u.ä.

■ **Verantwortungsübernahme entsprechend der Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen ermöglichen:** ggf. Partnerschaften bzw. Patenschaften bilden

10. Gelingende Beteiligung erfordert die kontinuierliche Bereitstellung notwendiger Ressourcen.

Die wichtigsten Ressourcen sind Leitung und Fachkräfte, um Beteiligung als professionelle Grundhaltung mit entsprechender Methodenkompetenz entwickeln. Dies ist entscheidend, um Beteiligung als Grundsatz pädagogischen Handelns in bestehenden Prozesse und Verfahren zu implementieren.

Die Entwicklung, Einführung und regelmäßige Fortschreibung der Beteiligungsverfahren kann zusätzlichen Zeitaufwand, Sachmittel und Mittel für die Anleitung, Prozessbegleitung und Weiterbildung durch erfahrene Fachkräfte bzw. trägerexterne Fachberatung erfordern.

Für die Refinanzierung des zusätzlich entstehenden Aufwands ist es erforderlich, diesen nachvollziehbar zu quantifizieren. So kann er – wenn notwendig – in Einrichtungskonzepten und nachzuweisenden Verfahren als Grundlage für die Erteilung der Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII dargestellt werden. Und so kann er in den Vereinbarungen nach §§ 77 bzw. 78b SGB VIII mit den öffentlichen Trägern bzw. in Zuwendungsanträgen begründet geltend gemacht werden.

11. Beteiligung als pädagogische Grundhaltung hat eine besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

In den Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, die im Einzelfall in Verbindung mit Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gewährt wird, hat Beteiligung eine besondere pädagogische Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Viele von ihnen haben in familialen Überforderungssituationen keine kontinuierlich verlässlichen Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen erleben können. Nicht selten haben sie traumatische Erfahrungen von Gewalt, Manipulation und/oder Verlas-

sensein gemacht. Eine aus Sicht von Kindern und Jugendlichen gelingende Beteiligung ermöglicht ihnen, andere Beziehungsmuster zu erleben und zu erlernen.

Dass sie ihre Rechte kennen und in Anspruch nehmen können ist wichtig, um die in Hilfeplanverfahren gesetzten Entwicklungsziele zu erreichen. Und es dient ihrem Schutz in einer Situation, die von persönlicher Nähe und Angewiesenheit auf die Mitarbeiter/innen gekennzeichnet ist.

12. Die Einrichtungsträger im PARITÄTISCHEN Sachsen nutzen die Selbstverpflichtungserklärung „Du bist bei uns willkommen!“ und untersetzen sie mit entsprechenden Konzepten und Verfahren zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Selbstverpflichtung⁸ wird den jungen Menschen erläutert und übergeben. Den zuständigen örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wird sie als Instrument zur Sicherung der Rechte und zum Schutz von Minderjährigen zur Kenntnis gegeben.

Die Selbstverpflichtungserklärung verweist auf folgende Beteiligungsrechte, für deren Sicherung der Einrichtungsträger Verantwortung übernimmt:

- Beteiligung an der individuellen Hilfeplanung (1.3 Deine Mitwirkung an der Hilfeplanung)
- Wunsch und Wahl der Einrichtung (1.4 Erst schauen – dann entscheiden; 1.7 Bevor Du zu uns kommst)
- Zusicherung beteiligungsorientierten pädagogischen Handelns der Fachkräfte (2. Wenn Du in die Einrichtung kommst; 3.3 Dein Recht auf freie Meinungsäußerung, Bewegungsfreiheit und Briefgeheimnis)
- Information über Beteiligungsrechte und -möglichkeiten bei der Aufnahme in die Einrichtung (2.5 Dein Recht auf Information; 4. Deine Mitbestimmung im Alltag einer Gruppe und in einer Einrichtung)
- Recht auf Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (3.8 Dein Recht auf Beschwerde; 3.11 Was tun, wenn Dein Betreuer sich nicht an Deine Rechte und an Absprachen hält?)
- Beteiligung in der Wohngruppe (4.1 Deine Mitbestimmung bei der Lebensgestaltung in der Gruppe)
- Beteiligung in der Einrichtung bzw. im Einrichtungsverbund (4.2 Deine Mitbestimmung über die Angelegenheiten der Einrichtung)

13. Das Beteiligungskonzept von Diensten und Einrichtungen wird in institutionalisierten Formen und in festgelegten Verfahren zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern konkret.

Die institutionalisierten Formen und Verfahren der Beteiligung werden von der pädagogischen Grundhaltung der Fachkräfte getragen, von ihrer pädagogischen Beziehungsgestaltung und dem auf Grundlage des Beteiligungsleitbilds (weiter)entwickelten Beteiligungskonzept der Einrichtungen und Dienste. Sie sind die Basis, um Formen und Verfahren zusammen mit Kindern und Jugendlichen zu erproben und aus der reflektierten Erfahrung heraus weiterzuentwickeln.

Wesentliche institutionalisierte Beteiligungsformen sind

■ Der Gruppenrat bzw. Gruppenabend

Die Zusammenkunft der Kinder und Jugendlichen mit den Fachkräften in einer Wohngruppe bzw. einer Kleininrichtung soll als feste Institution regelmäßig stattfinden. Die Regeln der Einberu-

fung, Themensetzung und Entscheidungsfindung werden gemeinsam entwickelt. Sie gelten für Kinder, Jugendliche und für Fachkräfte gleichermaßen.

Nicht allein die Mitarbeiter/innen, sondern ausdrücklich auch die jungen Menschen haben das Recht, das Gremium einzuberufen und Themen zu benennen. Besprochen werden Fragen des Zusammenlebens in der Gruppe, der Zuständigkeit und der (Mit)Verantwortung für verschiedene Aufgaben und auftretende Konflikte.

Das Gremium dient den jungen Menschen und den Fachkräften zur Planung und Entscheidung von gemeinsamer Alltagsgestaltung und Gruppenvorhaben, der Gestaltung von gemeinsamen Räumen und Ausstattung sowie für Fragen der Planung und Entscheidung der gesamten Einrichtung in ihrer Auswirkung auf die Gruppe.

⁸ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) Selbstverpflichtungen als Element Paritätischer Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung. 1. Auflage Dezember 2008. Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ vom PARITÄTISCHEN Sachsen redaktionell überarbeitet im Mai 2012

■ Der Kinder- und Jugendrat und die Vollversammlung der Einrichtung bzw. eines Verbundes kleinerer Einrichtungen

Einige Träger (vor allem von größeren Einrichtungen) haben die Bildung von Heimräten unterstützt. Für Verbünde kleinerer Einrichtungen kann die Etablierung eines Kinder- und Jugendrates ebenfalls sinnvoll sein.

Die Einberufung der Vollversammlung aller Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung ist eine weitere institutionalisierte Beteiligungsform.

Praxisempfehlung

Der Gruppenrat bzw. Gruppenabend sollte regelmäßig in jeder Einrichtung eine feste Institution sein. Der Kinder- und Jugendrat der Einrichtung bzw. eines Einrichtungsverbundes und die Vollversammlung können in Abhängigkeit von Beteiligungskonzept und Bedingungen auf positiv erlebten Beteiligungserfahrungen aufbauend entwickelt werden.

Ein Beispiel gelingender Praxis in Sachsen ist der Dorfrat im SOS-Kinderdorf Zwickau in Trägerschaft des SOS-Kinderdorf e. V.:

Diese Gremien dienen der Interessenvertretung junger Menschen in Planungs- und Entscheidungsprozessen für gemeinsame Aktivitäten, der Wahl des Kinder- und Jugendrats, zur Entwicklung von Einrichtungskonzepten und wesentlichen Verfahren, zur Planung und zur Verwendung von Ausstattungs- und Sachmitteln. Einige Träger laden jugendliche Vertreter/innen dieser Gremien ein, bei den Verhandlungen zur Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII zugegen zu sein.

Die Satzung dieses Dorfrats regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit, Ziele und Aufgaben, die Zusammensetzung, das Ausscheiden und die Nachfolge von Mitgliedern, die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung, die Finanzierung und das Verfahren zur Auflösung des Gremiums.

Unter http://www.sos-kinderdorf.de/unser_dorfrat.html stellt der Träger die Erfahrungen mit dem Dorfrat und die Satzung zusammen mit dem Beteiligungskonzept im SOS-Kinderdorf Zwickau vor.

Wesentliche Verfahren der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und von Eltern sind

■ Aufnahme in die Einrichtung

Den an der Auswahl einer geeigneten Einrichtung beteiligten Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern wird die Einrichtung vorgestellt. Bei der Aufnahme werden sie über die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie auch über ihre konkreten Beteiligungsmöglichkeiten an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Einrichtung informiert.

■ Individuelle pädagogische Bezugsbetreuung und Elternbeteiligung mit Vor- und Nachbereitung der Hilfeplanung

Eine Fachkraft ist jeweils mit der Bezugsbetreuung eines Kindes bzw. Jugendlichen betraut. Ein ggf. notwendiger Wechsel wird zusammen mit diesen entschieden und vorbereitet. Die Hilfeplangespräche werden gemeinsam mit dem betreffenden jungen Menschen vorbereitet. Dabei stärkt die Fachkraft das Kind bzw. den Jugendlichen dabei, eigene Meinungen, Wünsche und Ziele einzubringen und gehört zu werden. Sie achtet darauf, dass Einschätzungen und Erwartungen der anderen Beteiligten für das Kind/den Jugendlichen verständlich sind.

Die jungen Menschen sollen in sie persönlich betreffende Notizen und Berichte beim Träger Einblick nehmen können. Bei der Einsichtnahme

ist darauf zu achten, dass die in solchen Aufzeichnungen ggf. enthaltenen Sozialdaten anderer Personen zu schützen sind. Die Hilfeplangespräche werden gemeinsam nachbereitet, weitere Handlungsschritte im Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen und Festlegungen konkretisiert.

■ Abwendung von Gefährdungen für Minderjährige

Die Verfahrensschritte und die Beteiligung von Minderjährigen und Eltern sind gesetzlich vorgegeben sowie durch Vereinbarung mit dem örtlichen öffentlichen Träger konkretisiert. Die pädagogischen Fachkräfte sollen mit der Verfahrensregelung und der festgelegten Verantwortung beim Träger vertraut sein.

■ Festlegung der Hausregeln

Die Kinder und Jugendlichen werden an der Aufstellung, Überprüfung und Fortschreibung der Hausregeln beteiligt. Diese gelten für alle, die in der Einrichtung leben und arbeiten und ebenso für Eltern, Vormünder, Verfahrensbeistände und andere Bezugspersonen als Besucher/innen der Einrichtung.

■ Planung und Entscheidung von Alltagsgestaltung und gemeinsamen Aktivitäten der Wohngruppe/der Einrichtung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bis hin zur (Mit)Verantwortung wird ermöglicht und

gefördert. Das gilt für Ideenfindung, Planung und Entscheidung, Durchführung und Auswertung.

■ **Planung zur Ausgestaltung von Räumen und dem Freigelände**

Gleiches gilt für die räumliche Gestaltung und Ausstattung. Die Ideen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen fließen in die Planung ein. Sie werden soweit wie möglich an der Realisierung beteiligt. Die Möglichkeiten zur gemeinsamen Verwirklichung der Vorhaben mit den jungen Menschen werden genutzt.

■ **Elternbeteiligung**

Die Eltern sind entsprechend ihrer Erziehungsverantwortung und Personensorge an den ihr Kind betreffenden Entscheidungen beteiligt. Die Fachkräfte sehen die Eltern als Bildungs- und Erziehungspartner. Sie unterstützen sie in einer

dem Wohl ihrer Kinder entsprechenden Wahrnehmung dieser Verantwortung und unterstützen die Eltern-Kind-Bindung. Die Eltern werden eingeladen, die Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten. Sie sollen eingeladen werden, mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auch zum Gelingen gemeinsam gestalteter Aktivitäten beizutragen.

■ **Weiterentwicklung von Beteiligungsformen und -verfahren im Zuge der Qualitätsentwicklung**

Die Überprüfung und Weiterentwicklung von Beteiligungsformen und -verfahren wird in den Regelkreis von Analyse – Zielsetzung – Planung – Durchführung – Auswertung einbezogen. Mittels Teamgesprächen und Befragungsinstrumenten wird die Sicht von Kindern und Jugendlichen, von Eltern und von Fachkräften einbezogen.

Praxisempfehlung

Die Kommunikation zum individuellen Bedarf und zur Leistungsgewährung unter Mitwirkung aller Fallbeteiligten ist ganz wesentlich für das Gelingen individueller Hilfen. Die federführende Verantwortung dafür liegt beim örtlichen öffentlichen Träger.

Die Fachkräfte freier Träger haben eine pädagogische Verantwortung, sich für die gelingende Beteiligung im Hilfeplanverfahren einzusetzen:

1. Kinder, Jugendliche und Eltern formulieren Ziele für sich selbst. Der Wille der Betroffenen ist maßgeblich. Die Fachkräfte haben die Aufgabe, für einen angstfreien Rahmen zu sorgen. Die SMART-Methode zur Zielformulierung und -überprüfung (Spezifisch –

Messbar – Akzeptabel – Realistisch – Terminiert) hat sich in der Praxis bewährt.

2. Aufträge müssen für alle Beteiligten transparent sein.

3. Zum Abschluss einer Einzelfallhilfe gehört die Einschätzung, in welchem Maße bzw. zu welchem Grad die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

4. Im Zuge nachgehender Fehleranalyse sollten auch Fallverläufe, die nicht zum angestrebten Ziel führten, fachlich reflektiert werden. Für ein strukturiertes Vorgehen hat sich die Methodik der Kollegialen Fallberatung bewährt.

Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen und Diensten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

1. **Kinder und Jugendliche haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Beschwerden vorzubringen und gehört zu werden.** 14
2. **Kinder und Jugendliche, die Beschwerde führen, sollen sich sicher sein können, dass ihnen daraus kein Nachteil entsteht.** 15
3. **Beschwerdemöglichkeiten für Eltern als Erziehungspartner der pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten sind ein Qualitätsmerkmal der pädagogischen Arbeit.** 15
4. **Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe, „Beschwerdefreundlichkeit“ als Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Diensten gezielt zu entwickeln und damit für den Schutz junger Menschen vor Gewalt zu sorgen.** 15
5. **Die Träger von Einrichtungen und Diensten entwickeln alters- und entwicklungsentsprechende Beschwerdemöglichkeiten unter Beteiligung ihrer Mitarbeiter/innen sowie von Kindern und Jugendlichen.** 16
Praxisempfehlung
6. **Das Beschwerdemanagement des Trägers sichert die Handlungsabläufe zur Annahme von Beschwerden und zu deren Bearbeitung, zur Reaktion sowie zur systematischen Auswertung beim Träger.** 17

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht, Beschwerden in allen sie betreffenden Angelegenheiten vorzubringen und gehört zu werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes – normiert in Artikel 12 die Berücksichtigung des Kindeswillens. Kindern und Jugendlichen wird zugesichert, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern zu können und ihre Meinung alters- und entwicklungsgemäß angemessen zu berücksichtigen. Kritik, Forderungen und Beschwerden sind Willensäußerungen junger Menschen. In diesem Sinne hat ein geregeltes Beschwerdeverfahren einen engen Bezug zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.⁹

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Beschwerden als Hinweise auf bzw. Hilfeersuchen bei psychischen und physischen Übergriffen sowie Grenzüberschreitungen im Nähe-Distanz-Verhältnis

von Beziehungen sind wichtig für den Schutz vor Gewalt.

Die Vorgabe gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII, dass betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geeignete Verfahren „der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ anwenden sollen, konkretisiert die Verwirklichung dieser Rechte. Dabei geht es um beides, sowohl eine Ausformung von Beteiligung als auch den Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Missbrauch, den die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 19 fordert.

Mit der Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ sichern die Träger den Kindern und Jugendlichen das Recht auf Beschwerde unmittelbar zu.¹⁰

⁹ Mit der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 28.02.2012 hat die Bundesregierung das Recht auf Individualbeschwerde von Minderjährigen ausdrücklich gestärkt. Damit steht der Weg offen, sich nach Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege an das zuständige UN-Gremium zu wenden.

¹⁰ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) Selbstverpflichtungen als Element Paritätischer Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung. 1. Auflage Dezember 2008. Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ vom PARITÄTISCHEN Sachsen redaktionell überarbeitet im Mai 2012

2. Kinder und Jugendliche, die Beschwerde führen, sollen sich sicher sein können, dass ihnen daraus kein Nachteil entsteht.

Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie auch von Eltern können sich auf ganz unterschiedliche Themen und Situationen beziehen. Dazu gehören die Unzufriedenheit mit Situationen und dem Verhalten anderer, Kritik an Entscheidungen, unerfüllte Wünsche und Bedürfnisse, nicht eingelöste Vereinbarungen, Probleme mit Gleichaltrigen, Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen, nicht gehörte Verbesserungsvorschläge u.a. mehr.

Beschwerdemöglichkeiten sind damit eingebunden in den Kontext pädagogischer Interaktion. Sie sind Bestandteil der von einer pädagogischen Grundhaltung getragenen und in für alle überschaubaren Verfahrenen geregelten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Die Erfahrung, dass Beschwerden gehört, dass sie ernst genommen werden und dass den Beschwerdeführenden keine Nachteile daraus entstehen, ist entscheidend. Sie ist eine gute Voraussetzung dafür, dass Beschwerdemöglichkeiten dem Schutz junger Menschen dienen, die Beistand in Gefährdungs- und Gewaltsituationen brauchen.

Die Leitung und die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten sollen offen und sensibel dafür sein, dass junge Menschen auf Situationen hinweisen, denen sie selbst ausgesetzt sind oder in denen sie andere Kinder und Jugendliche wahrnehmen.

Die stellvertretend für andere vorgebrachte Beschwerde soll genauso ernst genommen werden wie eine solche in eigener Sache.

3. Beschwerdemöglichkeiten für Eltern als Erziehungspartner der pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten sind ein Qualitätsmerkmal der pädagogischen Arbeit.

Die Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten für Eltern ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Als Erziehungspartner von Einrichtungen und Diensten bzw. als Empfänger ambulanter Leistungen sollen sie in der Wahrnehmung von Personensorge und Erzieh-

ungsverantwortung gestärkt werden. Ihre Wahrnehmung und ihre Meinung zur Situation ihrer Kinder sowie zu den Zielen und Maßnahmen der Leistungsgewährung sollen gehört werden.

4. Die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe, „Beschwerdefreundlichkeit“ als Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Diensten gezielt zu entwickeln und damit für den Schutz junger Menschen vor Gewalt zu sorgen.

Eine „Kultur der Beschwerdefreundlichkeit“ unterstützt nicht allein die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen im Nähe-Distanz-Verhältnis von Beziehungen zu Gleichaltrigen, pädagogischen Fachkräften und anderen Bezugspersonen, vor Bedrohung und Gewalt.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement wird getragen von „Beschwerdefreundlichkeit“ als Quali-

tätsmerkmal. Dieses auszuprägen ist ein Lernprozess für alle Beteiligten. Es geht darum, Beschwerden nicht als unangenehmes und unerhörtes Ereignis zu sehen und zu erleben. Beschwerden sind vielmehr erwünschte Gelegenheiten, Qualität zu überprüfen und wenn nötig zu verbessern.¹¹

Beschwerden sind nützlich, um auf (systematische) Fehler in Konzepten, Strukturen und Verfahren ebenso wie auf Gefahren für das Wohl von Kindern und

¹¹ In Qualitätsmanagementsystemen sind Beschwerden eine Form der Rückmeldung von Kunden zur Zufriedenheit mit Produkten und Dienstleistungen. Mittels eines Beschwerdemanagements sollen unzufriedene Kunden zur Rückmeldung eingeladen werden, um dies für die Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen.

Siehe dazu: Stauss, B./Seidel, W. (2007): Beschwerdemanagement: Kundenbeziehungen erfolgreich managen durch Customer Care. 4. Aufl., München

Jugendlichen aufmerksam zu werden. Damit besteht die Möglichkeit, zu verändern, präventiv gegenzusteuern bzw. intervenierend einzugreifen.

Die Leitung hat die Aufgabe, die „Kultur der Beschwerdefreundlichkeit“ unter Einbezug der Mitarbeiter/innen zu entwickeln. Dazu gehören ein Konzept für

verschiedene Beschwerdemöglichkeiten und das Beschwerdemanagement als Verfahrensfestlegung zum Umgang mit Beschwerden. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe, eine „beschwerdefreundliche“ Grundhaltung auszuprägen und einen konstruktiven Umgang mit Beschwerden in ihre pädagogische Professionalität zu integrieren.

5. Die Träger von Einrichtungen und Diensten entwickeln alters- und entwicklungsentsprechende Beschwerdemöglichkeiten unter Beteiligung ihrer Mitarbeiter/innen sowie von Kindern und Jugendlichen.

Das Konzept für die Beschwerdemöglichkeiten in den Einrichtungen und Diensten wird von der Leitung zusammen mit den pädagogischen Fachkräften entwickelt. Kinder und Jugendliche werden daran beteiligt. Sie können selbst am besten einschätzen, welche Möglichkeiten und welche Art des Umgangs mit Beschwerden für sie naheliegend und vertrauenswürdig sind.

Die gezielte Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten stellt für Teams von Einrichtungen und

Diensten, die damit noch nicht vertraut sind, ein Wagnis dar. Die Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit dies zu tun und die Entwicklung gemeinsamer Handlungsgrundsätze sind daher wichtige Grundlagen für das entsprechende Konzept und Verfahren. Eine „Arbeitskultur“, in der sich persönliche Wertschätzung und Kritik in der Sache nicht ausschließen, ist eine gute Basis, um sich ein gemeinsames Verständnis von Beschwerden zu erarbeiten. Es ist wichtig, sich dabei auch mit bestehenden Befürchtungen und Erwartungen auseinander zu setzen.

Praxisempfehlung

- *Sofern die Leitung den Entwicklungs- und Implementierungsprozess nicht selbst führt, ist eine verantwortliche Person als Kinderrechte- bzw. Kinderschutzbeauftragte zu benennen.*
- *Im zweiten Schritt sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, aus ihrer Sicht geeignete*

Beschwerdemöglichkeiten und notwendige Bedingungen zu benennen. Dies kann durch Befragung und/oder als gemeinsame Diskussion in Gruppenrat/ Gruppenabend, Jugendrat und Vollversammlung geschehen.

Den Kindern und Jugendlichen – und auch ihren Eltern – sollen verschiedene Ansprechpartner und Beschwerdewege zur Verfügung stehen und auch bekannt sein. Das gibt ihnen die Möglichkeit, sich je nach Situation und Anliegen an die Person ihres Vertrauens zu wenden. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche sich mit Beschwerden an die ihnen bekannten Personen wenden, denen sie vertrauen

und die unkompliziert erreichbar sind.

Grundsätzlich sollen alle pädagogischen Fachkräfte und die Leitung von Einrichtungen und Diensten offen und sensibel für die alters- und entwicklungsentsprechende, verbale, nonverbale und auch schriftliche Artikulation von Beschwerden sein.

Praxisempfehlung

- *Es empfiehlt sich, mindestens zwei Ansprechpartner/innen für Beschwerden – eine Frau und einen Mann – besonders festzulegen. Die Leitung soll ebenfalls in dieser Eigenschaft zur Verfügung stehen.*

- *Für Situationen, in denen sich Beschwerdeführende nicht an Personen im Beziehungsgefüge der Einrichtung bzw. des Dienstes wenden wollen, ist es sinnvoll, auch den Kontakt zu einer externen Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Dies*

kann eine externe Beschwerdestelle beim Träger oder beim Dachverband oder eine trägerunabhängige ombudshaftliche Stelle, für erlaubnispflichtige Einrichtungen auch die Betriebserlaubnisbehörde bzw. für ambulante Dienste auch das Jugendamt, sein. Wichtig ist, dass von Seiten des Trägers mit der jeweiligen Instanz eine entsprechende Absprache bzw. Vereinbarung besteht.

- Die verbindliche Zusicherung von Vertraulichkeit und ggf. auch von Anonymität – sofern eine akute Gefahr für Kinder und Jugendliche dies nicht ausdrücklich anders erfordert – ist unabdingbar.
- Neben der Möglichkeit, im Alltag auf die Ansprechpartner zu zugehen, sollen regelmäßige Sprechzeiten angeboten werden.
- Die institutionalisierten Teilnehmungsformen wie Gruppenrat bzw. Gruppenabend und – sofern vorhanden – auch Jugendrat oder Vollversammlung sollen ebenfalls Raum für Beschwerden bieten.
- Des Weiteren kann ein Briefkasten bzw. „Kummerkasten“ der Annahme von Beschwerden dienen.

- Je nach Konzept des Trägers können auch ein Sorgen-/Nottelefon oder auch ein geschützter Internetzugang (beispielsweise als Website mit integriertem Eingabeformular für Beschwerden) in Frage kommen. Wichtig ist, dass diese Möglichkeiten dem Alter und Entwicklungsstand der betreffenden Kinder und Jugendlichen entsprechen. Diese Möglichkeiten erfordern, dass die jungen Menschen jederzeit unkompliziert und ggf. auch anonym zu Telefon und Internet Zugang haben.

Ein Beispiel gelingender Praxis in Sachsen ist die Handlungsleitlinie „Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche“ im SOS-Kinderdorf Zwickau in Trägerschaft des SOS-Kinderdorf e.V.:

Die im Jahr 2010 in Kraft gesetzte Handlungsleitlinie benennt Ziele, Handlungsgrundsätze, Durchführungshinweise, Dokumentation und Leitfragen für die Evaluation. Der Träger veröffentlicht die Handlungsleitlinie unter http://www.sos-kinderdorf.de/blob/96486/File/64193/beschwerdeweg_fuer_kinder_und_jugendliche.pdf.

6. Das Beschwerdemanagement des Trägers sichert die Handlungsabläufe zur Annahme von Beschwerden und zu deren Bearbeitung, zur Reaktion sowie zur systematischen Auswertung beim Träger.

Die Träger von Einrichtungen und Diensten entwickeln ein Beschwerdemanagement als Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung mit folgenden Eckpunkten der Prozessgestaltung:

- **Beschwerdestimulierung: Wie werden Kinder, Jugendliche und auch Eltern informiert und ermutigt, die Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch zu nehmen?**

„Beschwerdefreundlichkeit“ und die Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte für Beschwerden von Kindern und Jugendlichen prägen die Konzeptentwicklung und das pädagogische Handeln. Sie sollen Gegenstand von Teamprozessen und Weiterbildung sein.

Kinder und Jugendliche werden zu Beginn einer Hilfe in Einrichtungen und Diensten über ihr Recht auf Beschwerde informiert. Der Rechkatalog „Du bist bei uns willkommen!“ wird den jungen Menschen übergeben und erläutert, bzw. jüngeren Kindern auf geeignete Weise im Gespräch vermittelt. Im Rahmen der Bezugsbetreuung sowie im Gruppenrat bzw. beim Gruppenabend und ebenso über

den ggf. vorhandenen Jugendrat und in Vollversammlungen wird auf das Beschwerderecht hingewiesen.

Durch Handzettel und öffentliche Aushänge in den Gruppen- und Gemeinschaftsräumen wird auf das Beschwerderecht und die bestehenden Möglichkeiten, Beschwerdewege und Ansprechpartner hingewiesen.

Eltern werden im Zuge der Elternarbeit über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert.

- **Beschwerdeannahme: An wen können sich Kinder, Jugendliche und Eltern mit ihren Beschwerden wenden und wie?**

Kinder und Jugendliche sollen sich an jede Person ihres Vertrauens in Einrichtungen und Diensten wenden können.

Darüber hinaus werden vom Träger konkrete Ansprechpartner/innen für Beschwerden benannt. Dafür sollten eine Frau und ein Mann zur Verfügung stehen. Regelmäßige Sprechzeiten, in denen sie Kindern und Jugendlichen störungsfrei zur Verfügung stehen, werden allen bekannt gemacht.

Die pädagogischen Fachkräfte sorgen dafür, dass in den institutionalisierten Beteiligungsformen wie dem Gruppenrat/Gruppenabend Beschwerden vorgebracht werden können und gehört werden.

Je nach Konzept von Einrichtungen und Diensten stehen weitere Beschwerdewege zur Verfügung, um (auch anonym) Beschwerden vorzubringen, wie beispielsweise das Telefon oder die gegen die Einsichtnahme anderer bzw. Außenstehender gesicherte Beschwerdeannahme per Internet. Die verschiedenen Beschwerdewege sollen in jedem Fall unkompliziert und niedrigschwellig für junge Menschen unterschiedlichen Alters zugänglich sein.

Befragungen ermöglichen Kindern und Jugendlichen, Meinungen, Kritik und persönliche Anliegen zu äußern. Sie können in die Bezugsbetreuung eingebettet werden, sowie als Gruppengespräche oder mittels Fragebögen durchgeführt werden.

Eltern sollen die Möglichkeit haben, im persönlichen Gespräch im Rahmen der individuellen Bezugsbetreuung und zu regelmäßigen Sprechzeiten sowie ggf. auch in Elternveranstaltungen Beschwerden vorzubringen.

■ **Beschwerderekation: Wie und in welchem Zeitraum wird auf Beschwerden reagiert?**

Beschwerdeführende nehmen ein persönliches Recht in Anspruch. Ihnen soll offen und geduldig zugehört, ihr Anliegen ernst genommen werden. Ihnen wird zugesichert, dass ihnen aus der Beschwerde kein Nachteil entsteht.

Kann die eine Beschwerde annehmende Person nicht unmittelbar selbst eine Antwort geben, weil dies in die Zuständigkeit von anderen fällt, so gibt sie eine erste Rückmeldung. Sie sichert zu, für eine Klärung und Antwort zu sorgen.

Den Beschwerdeführenden wird Vertraulichkeit zugesichert, dass die Beschwerde nur mit den betreffenden, für eine Antwort bzw. Veränderung zuständigen Fachkräften besprochen wird. Je nach Wunsch der Beschwerdeführenden und Situation, um die konkret es geht, wird ihnen Anonymität und Schutz zugesichert.

Für Kinder und Jugendliche sind Antworten in kurzen Zeiträumen wichtig. Sie erhalten immer eine Rückmeldung innerhalb einer für die Einrichtung bzw. den Dienst festgelegten Frist von nicht mehr als 2 bis 3 Tagen– auch wenn diese ggf. noch nicht abschließend sein kann. Die Reaktion soll immer wertschätzend erfolgen.

Je nach Beschwerdegegenstand und erster Vereinbarung mit dem Beschwerdeführenden kann die Reaktion durch die beschwerdeannahmende Person oder die für den konkreten Sachverhalt zuständige Person erfolgen.

Hinweise auf Grenzverletzungen in Beziehungen und auf Gewalt erfordern je nach Ergebnis der kurzfristig vorgenommenen Gefährdungseinschätzung mit der/dem zuständigen Kinderschutzbeauftragten bzw. der insoweit erfahrenen Fachkraft ggf. ein schnelles Handeln.

■ **Beschwerdeauswertung: Wie werden eingehende Beschwerden ausgewertet?**

Beschwerden, die nicht nur Aspekte der Alltagsgestaltung und Bezugsbetreuung in unmittelbarer Zuständigkeit der beschwerdeannahmenden Person betreffen, werden dokumentiert. Dokumentationspflicht sollte vor allem für Hinweise auf Grenzverletzungen in der Beziehungsgestaltung und auf Gewalt von Seiten der Fachkräfte, von anderen Kindern und Jugendlichen sowie von Außenstehenden gelten.

Die beschwerdeannahmende Person berät das Anliegen mit den für eine Antwort bzw. Veränderung jeweils zuständigen Personen. Das kann ein einzelner Kollege bzw. eine einzelne Kollegin, das Fachkräfteteam oder die Leitung sein.

Hinweise auf Grenzverletzungen in Beziehungen und auf Gewalt werden immer mit der/dem zuständigen Kinderschutzbeauftragten bzw. der insoweit erfahrenen Fachkraft beraten, um eine erste Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Des Weiteren wird kurz dokumentiert, welche Instanzen in die Beratung und Reaktion einbezogen waren und wann die Reaktion erfolgte. Bei der Dokumentation und ihrer Verwendung ist der Sozialdatenschutz zu beachten.

■ **Beschwerdecontrolling: Wie werden Beschwerden für die Qualitätsentwicklung von Einrichtungen und Diensten systematisch genutzt?**

Anhand der Dokumentation werden die Beschwerden anonymisiert nach Anlass/Thema, Beschwerdeweg, Beschwerdeführenden nach Alter und Geschlecht, Reaktion und Reaktionszeitraum regelmäßig ausgewertet und mit der Leitung und den Fachkräfteteams beraten. Es geht darum, den Handlungsbedarf für die Entwicklung von Konzepten und Verfahren der Einrichtungen und Dienste sowie für das Beschwerdemanagement zu erkennen. Die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung gehört zum Qualitätsentwicklungsprozess zur Sicherung von Rechten der Kinder und Jugendlichen (Beteiligung und Schutz) in den Einrichtungen und Diensten. Mit dieser Aufgabe kann beispielsweise die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. der /die Kinderschutzbeauftragte oder Qualitätsbeauftragte beim Träger betraut werden.

Entwicklung von Befragungen von Kindern und Jugendlichen zur Beteiligung

- 1. Für die altersgerechte Befragung von Kindern und Jugendlichen können Symbole, Bilder, Gesten und Bewegung verwendet werden.....** 19
Praxisempfehlung
- 2. Befragungen können den Grad der von Kindern und Jugendlichen erlebten und der von ihnen gewünschten Beteiligung deutlich machen.....** 20
Praxisempfehlung

1. Für die altersgerechte Befragung von Kindern und Jugendliche können Symbole, Bilder, Gesten und Bewegung verwendet werden.

Kinder und Jugendliche haben meist klare Vorstellungen, was ihnen gefällt oder nicht, was sie sich wünschen oder ihnen unangenehm ist, was sie für richtig oder falsch halten. Um sich offen äußern zu können, brauchen sie ein offenes, angstfreies „Klima“ und die glaubhafte Zusicherung, dass ihre Meinungen erwünscht, gehört und beachtet werden.

Befragungen sollen methodisch dem Alter und Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen

entsprechen. Für die Älteren unter ihnen kann die Meinungsäußerung per Fragebogen der richtige Weg sein. Die Jüngeren brauchen Fragen und Antwortmöglichkeiten, die weniger kognitives Abstraktionsvermögen erfordern. Für die Multiple-Choice-Antworten in Fragebögen können auch Bilder verwendet werden. In Einzel- und Gruppengesprächen können darüber hinaus auch Gesten oder Bewegung im Raum zum Einsatz kommen.

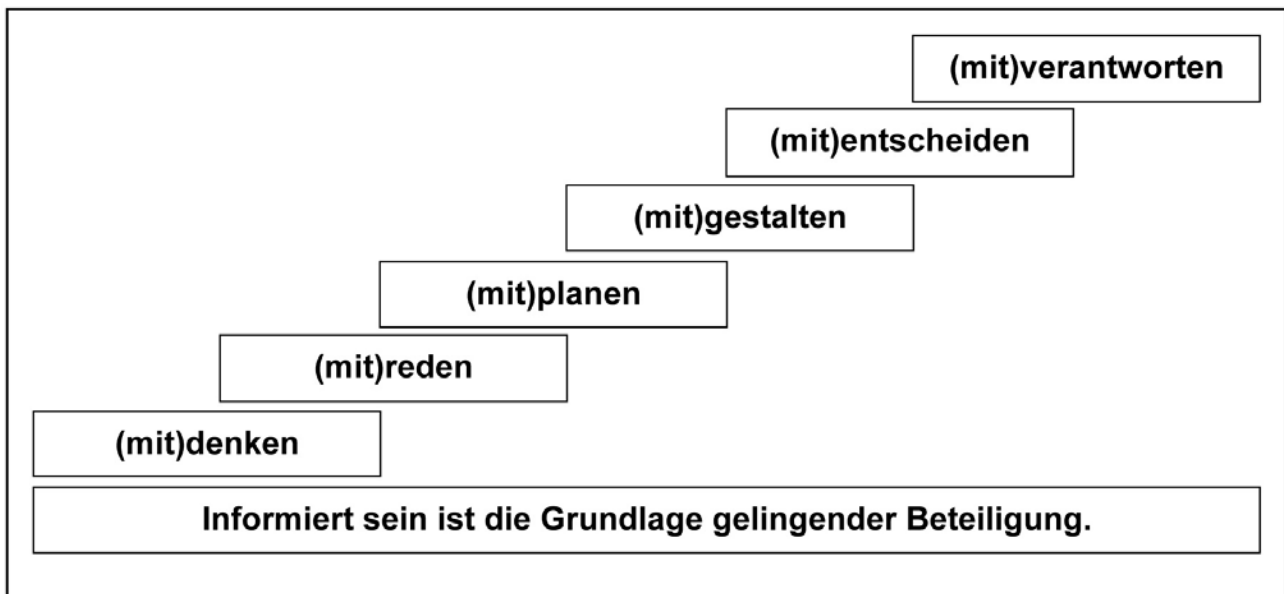
Praxisempfehlung

- Befragungen können per Fragebogen zu einem oder zu mehreren Themen, aber auch in Einzel- und Gruppengesprächen durchgeführt werden.
- An Stelle von multiplen Antwortmöglichkeiten zwischen „stimme sehr zu“ und „stimme überhaupt nicht zu“ kann auch mit den Ampelfarben (grün für Zustimmung, gelb für unbestimmt/unentschlossen, rot für Ablehnung) oder Smileys (lächelnd/ zustimmend – unschlüssig/geht so – traurig/unzufrieden) gearbeitet werden. Diese Symbole sind den meisten Menschen vertraut. Sie stellen daher eine gute Grundlage dar, um ins Gespräch über Einschätzungen und Meinungen zu kommen.
- Diese Symbole können in Fragebögen verwendet, aber auch als Symbole (bspw. als Symbolkarten) in Gesprächssituationen eingesetzt werden. Sie können zum Beispiel dazu dienen, Situationen und Entscheidungen einzuschätzen, gemeinsame Verhaltensregeln zu entwickeln oder sich zwischen verschiedenen Optionen für gemeinsame Unternehmungen zu entscheiden.
- Für Einzel- und Gruppengespräche kann die vielen pädagogischen Fachkräften vertraute Meinungsbildung nach der Meta-Plan-Methode abgewandelt werden. Meist ordnen die Teilnehmenden verschiedenen auf Flipcharts oder Moderationswänden schriftlich dargestellten Optionen Punkte zu und machen so ihre Präferenzen deutlich. Genauso so ist es möglich, die Optionen oder Bewertungen einer Situation bzw. Entscheidung durch Begriffe und Symbole auf einem Tisch oder auf dem Fußboden auszulegen. Die Kinder machen ihre Meinung bzw. Entscheidung deutlich, indem sie Symbole oder Gegenstände entsprechend platzieren (Steine, Spielfiguren, ihre Schuhe auf dem Fußboden) oder sich im Raum zu einem Begriff oder Symbol hinstellen.
- Die wohl am häufigsten verwendete Geste zur non-verbalen Entscheidungsfindung ist die Abstimmung durch Handzeichen. Es gibt noch viele mehr.
- Einfache und klare Fragen, und niemals zwei Fragen in einer, sind sehr wichtig, um aussagefähige Antworten zu erhalten. Bei Entscheidungen sind die jeweiligen Optionen klar zu benennen. Einschätzungen bzw. Bewertungen sollten sich gerade für Kinder auf die damit verbundene Gefühle beziehen. Grundsätzlich werden Situationen und Verhaltensweisen, aber niemals Personen bewertet.

2. Befragungen können den Grad der von Kindern und Jugendlichen erlebten und der von ihnen gewünschten Beteiligung deutlich machen.

Das Stufenmodell zur Intensität von Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen (Brückner 2001) kann genutzt werden, um Befragungen zum Grad der erlebten, gewünschten oder möglichen Beteiligung zu entwickeln. Dies gilt sowohl für die Frage, wie Beteiligung erlebt wird, als auch, in wel-

chem Maße sie angestrebt wird. Auf diese Weise kann die Meinung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Fachkräften in die Situationsanalyse für die (Weiter)Entwicklung von Beteiligungskonzepten gezielt einbezogen werden.



Beteiligungsprozess nach Brückner (2001), eigene Erweiterung

Die Stufen beschreiben den Entwicklungs- bzw. Aneignungsprozess vom (Mit)Denken und (Mit)Reden bis hin zur Verantwortungsübernahme. Informiert zu sein ist die Grundlage. Ohne sie ist keine Beteili-

gung möglich. Nur wer an der Planung, Ausgestaltung und Entscheidung beteiligt ist, wird sich genug mit einer Angelegenheit identifizieren können, um sie persönlich als eigenes Anliegen zu verantworten.

Praxisempfehlung

- Befragungen mit Multiple-Choice-Antworten können auch so gestaltet werden, dass jede Antwort für eine Stufe von Beteiligung steht – von informiert sein über mitdenken und mitreden, mitplanen und mitgestalten bis hin zu mitentscheiden und mitverantworten. Auf diese Weise können die Befragten einschätzen, inwieweit sie sich beteiligt sehen bzw. beteiligt sein möchten. Solche Fragestellungen dürften jedoch wegen der höheren Abstraktionsanforderung eher für ältere Jugendliche, Eltern oder Fachkräfte geeignet sein.
- Für die Entwicklung von Fragestellungen, inwieweit Beteiligung in einer Angelegenheit entwickelt ist bzw. entwickelt werden soll, kommt es auf die einfache klare Fragestellung an. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für die Formulierung von Fragen nicht auf jede einzelne Stufe zu beziehen, sondern nur drei oder vier Stufen zwischen Informiertsein und (Mit)Verantwortung auszuwählen.
- Sollte die Befragung Themen betreffen, für die aus rechtlichen Gründen Entscheiden und Verantworten für Minderjährige nicht möglich ist, sollte der Träger dies vorab kommunizieren und begründen.
- Die Fragestellung wird auf Grundlage einer Zielbeschreibung des erwünschten Zustandes für die jeweilige Beteiligungsstufe formuliert. Anhand der Zielbeschreibung kann dann aus den Antworten der Grad der Zielerreichung eingeschätzt werden.
- Mitunter fällt es leichter, zuerst den negativen Zustand, also die Nicht-Beteiligung, zu formulieren und daraus die Zielbeschreibung als gegenteiligen Zustand, nämlich beteiligt zu sein, zu formulieren.

■ In jedem Fall sollte ein sogenannter Pretest durchgeführt werden. Eine neu entwickelte Fragestellung wird zuerst von einem kleinen Personenkreis probe-

weise beantwortet. Er wird dabei auch gebeten, die Schlüssigkeit und Verständlichkeit der Fragestellung einzuschätzen.

Bausteine zur Entwicklung von Befragungen	
informiert sein	
Zielbeschreibung	Ich bin gut informiert über...
Fragestellung	Fühlst Du Dich gut informiert über...? Weißt Du Bescheid über...? Ist Dir bekannt, dass...? Zum Beispiel: Weißt Du, was im nächsten Hilfeplangespräch besprochen / worüber entschieden werden soll?
(mit)denken	
Zielbeschreibung	Ich denke nach über ... und habe dazu Fragen / Ideen / eine Meinung.
Fragestellung	Denkst Du nach über...? Beschäftigt / interessiert Dich...? Zum Beispiel: Hast Du eine Vorstellung / eine Idee, was im nächsten Hilfeplangespräch besprochen / entschieden werden soll?
(mit)reden	
Zielbeschreibung	Ich bin beteiligt an der Diskussion / am Gespräch über...
Fragestellung	Redest Du mit über...? Kannst Du Deine Fragen und Deine Meinung in das Gespräch zu... einbringen? Zum Beispiel: Bist Du am Gespräch über das Ziel der nächsten Ferienfahrt in der Wohngruppe beteiligt?
(mit)planen	
Zielbeschreibung	Ich bin plane... mit. / Ich bin selbst beteiligt an der Planung von... Meine Ideen / meine Meinungen werden in die Planung von... einbezogen.
Fragestellung	Hast Du das Gefühl, dass Deine Wünsche / Deine Meinungen zu... von den anderen berücksichtigt werden? Hast Du das Gefühl, dass Deine Wünsche / Deine Meinungen für die Planung von... wichtig sind? Zum Beispiel: Bist Du an der Planung für die nächste Ferienfahrt in der Wohngruppe beteiligt?
(mit)gestalten	
Zielbeschreibung	Ich übernehme Aufgaben bei der Gestaltung von...
Fragestellung	Bist Du selbst beteiligt an der Gestaltung von...? Übernimmst Du selbst Aufgaben für...? Zum Beispiel: Gestaltest Du Eure Gruppenaktivitäten am Wochenende mit?
(mit)entscheiden	
Zielbeschreibung	Ich entscheide (mit) über...
Fragestellung	Entscheidest Du (mit), was... geschieht / getan wird? Zum Beispiel: Entscheidest Du (mit), was Ihr als Wohngruppe an den Wochenenden tut?
(mit)verantworten	
Zielbeschreibung	Ich bin (mit) verantwortlich für... / das Gelingen von...
Fragestellung	Bist Du (mit) verantwortlich für...? Zum Beispiel: Bist Du dafür verantwortlich, wie Dein Zimmer eingerichtet ist?

Selbstverpflichtung „Du bist bei uns willkommen!“ für die Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Praxisempfehlung

- Kinder und Jugendliche werden im Zuge der Aufnahme in die Einrichtung anhand der Selbstverpflichtungserklärung über ihre Rechte sowie über bestehende Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.
- Der Anspruch und die Verpflichtung werden durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung dokumentiert und zugesichert.
- Dies geschieht dem Alter und Entwicklungsstand der Mädchen und Jungen entsprechend in Zuständigkeit der mit der Bezugsbetreuung betrauten Fachkraft bzw. der Leitung.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird durch Informationen zu den Institutionen und Verfahren der Beteiligung in der Einrichtung sowie zu den Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpartner/innen ergänzt.
- Die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung wird den Fallaufzeichnungen beigelegt und der mit der Fallführung betrauten Fachkraft beim zuständigen örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Kenntnis gegeben.

Rechte von Mädchen und Jungen in
Einrichtungen der Erziehungshilfe im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Selbstverpflichtungserklärung

der/des

.....
(Name des Trägers)

gegenüber

.....
(Name Kind/Jugendlicher)

Du bist bei uns willkommen!
**Wir stehen für Deine persönlichen Rechte in unserer Einrichtung
bzw. unserem Dienst ein. Nimm uns beim Wort!**

**Du hast das Recht, Dich zu beschweren, wenn Du Deine Rechte
verletzt siehst und wenn Du Schutz und Beistand brauchst.
Die Information über die Beschwerdemöglichkeiten und die
Ansprechpartner/innen findest Du jederzeit:**

.....
Unterschrift Betreuer/in

.....
Unterschrift Leitung

Mein/e Betreuer/in hat mit mir am ausführlich über meine Rechte und die
Selbstverpflichtungserklärung „Du bist bei uns willkommen!“ gesprochen.

Die Beschwerdemöglichkeiten und die Ansprechpartner/innen sind mir bekannt.

.....
(Unterschrift Kind/Jugendlicher)

Du bist bei uns willkommen!

Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Erziehungshilfe im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband

Wir wollen, dass Du Dich bei uns wohlfühlst. Hierzu informieren wir Dich auch über Deine Rechte. Sie sind wichtig und unverzichtbar. Kinderrechte stehen in verschiedenen Gesetzen und gelten für alle Mädchen und Jungen. Niemand darf Dir Deine gesetzlichen Rechte nehmen. Sie dienen Deinem Schutz und Deiner Förderung. Sie bieten Dir Möglichkeiten, Deine Wünsche und Interessen zu behaupten. Sie gelten auch, wenn Du nicht bei Deinen Eltern lebst, sondern in einer Wohngruppe oder im Betreuten Wohnen einer Einrichtung der Erziehungshilfe.

Du hast bei uns auch Rechte, die nicht in Gesetzen stehen. Diese Rechte ergeben sich aus den Regeln, die wir mit unseren Kindern und Jugendlichen absprechen. Was Du von uns erwarten kannst, haben wir für

Dich hier, in unserer Selbstverpflichtungserklärung, aufgeschrieben. Du erhältst diese Erklärung spätestens am Tag Deines Einzugs bei uns. Wir versprechen Dir mit unserer Unterschrift, uns an das Folgende zu halten. Wir bitten auch den für Dich zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes, diese Erklärung zu unterschreiben. Weitere Informationen findest Du im Internet und in Büchern, wie zum Beispiel:

- www.diebeteiligung.de
- „Rechte haben – Recht kriegen“ (BELTZ Verlag, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Internat. Gesellschaft für erzieherische Hilfen)
- Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) unter www.gesetze-im-internet.de

Du kannst Dich bei uns wohlfühlen!

1. Dein Weg in die Erziehungshilfe

1.1 Dein Recht auf Erziehung und Beratung

Deine Eltern sind für Deine Erziehung verantwortlich. Du hast das Recht, von ihnen in Deiner Entwicklung gefördert und unterstützt zu werden. Dies klappt nicht immer und kann zu erheblichen Problemen zwischen Dir und Deinen Eltern führen. Deshalb hast Du das Recht, vom Jugendamt verständlich und vertraulich beraten zu werden.

1.2 Die richtige Hilfe für Dich zum richtigen Zeitpunkt

Deine Eltern sollen so viel Unterstützung und Hilfe zum richtigen Zeitpunkt bekommen, damit sie Dich möglichst gut fördern, erziehen und schützen können. Gelingt dies zu Hause nicht ausreichend, bietet das Jugendamt Deinen Eltern und Dir an, vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum zum Beispiel in einer betreuten Wohnform oder in einer Wohngruppe zu leben. Damit Du und Deine Eltern die richtige Entscheidung treffen könnt, unterstützt Euch das Jugendamt bei der Planung der richtigen Hilfe.

1.3 Deine Mitwirkung an der Hilfeplanung

Am ersten Hilfeplangespräch nimmst Du, nehmen Deine Eltern und ein Mitarbeiter des Jugendamtes teil. Im Hilfeplangespräch wird mit Dir und Deinen Eltern die Art und der Umfang Deiner Betreuung ver-

abredet. Du wirst entsprechend Deiner Entwicklung und Deines Alters daran beteiligt. Die Ergebnisse der Hilfeplanung werden mit Dir und Deinen Eltern besprochen und aufgeschrieben. Du und Deine Eltern sollten das Aufgeschriebene aufmerksam lesen. Bist Du und sind auch Deine Eltern damit einverstanden, dann unterschreibt bitte den Hilfeplan. Passt Dir etwas nicht, sag es deutlich, denn dann muss es auch aufgeschrieben werden. Bei der weiteren Hilfeplanung ist auch Dein Betreuer beteiligt.

1.4 Erst schauen, dann entscheiden

Du und Deine Eltern haben grundsätzlich das Recht, Euch vor einer Entscheidung verschiedene Wohnangebote anzuschauen. Hast Du und haben sich Deine Eltern für ein Wohnangebot entschieden, verpflichten sich die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes und der Einrichtung, Dir im Rahmen der Hilfeplanung die Hilfe anzubieten, die Du brauchst.

1.5 Wir wollen auch mit Deinen Eltern zusammenarbeiten

Die Meinung Deiner Eltern ist uns wichtig. Wir wollen mit Deinen Eltern zusammenarbeiten, weil wir Dich und Deine Eltern so am besten unterstützen können.

1.6 Deine Eltern oder Dein Vormund haben für Dich das Sorgerecht

Deine Eltern haben für Dein Wohl zu sorgen. Gelingt ihnen dies nicht ausreichend, kann nur ein Familiengericht das Sorgerecht Deiner Eltern auf einen Vormund übertragen. Dabei hat das Gericht Deinen Willen und Deine Wünsche zu berücksichtigen. Dein Vormund entscheidet dann anstelle Deiner Eltern über Deine wichtigen Angelegenheiten. Einen guten Vormund erkennst Du daran, dass er sich um Dich persönlich kümmert und Du ihm vertrauen kannst. Die Mitarbeiter des Jugendamtes oder unsere Mitarbeiter dürfen keine Entscheidung gegen den Willen Deiner sorgeberechtigten Eltern oder Deines Vormundes treffen.

1.7 Bevor Du zu uns kommst

Dein Einzug und Aufenthalt bei uns wird von den Betreuern gut vorbereitet. Ziehst Du in eine Gruppe,

werden auch die dort lebenden Kinder und Jugendlichen auf Deinen Einzug vorbereitet. Am besten ist es, wenn Du die Einrichtung vor Deinem Umzug kennen lernst. Dann können wir auch über Deine persönlichen Wünsche sprechen.

1.8 Hilfe in besonderer Not

Wenn Du in Not bist und sofort aus der Einrichtung oder von zu Hause weg musst, gibt es schnelle Hilfen. Du hast das Recht auf Schutz. Das Jugendamt muss Dich in Obhut nehmen, wenn Du darum bittest. Das Jugendamt und die Einrichtung müssen dann mit Dir und Deinen Eltern schnell klären, wie es für Dich weitergehen kann.

2. Wenn Du in die Einrichtung kommst

2.1 Wenn Du ankommst

Du brauchst zunächst Zeit, Dich zurecht zu finden, wenn Du von zu Hause wegziehst. Du kannst erwarten, dass die Betreuer/innen sorgsam mit Deinen Gefühlen und Empfindungen umgehen. Sie werden Dich willkommen heißen und Dich in Deiner neuen Umgebung unterstützen und Dir helfen.

2.2 Zu Beginn Deines Aufenthaltes

Deine Betreuung in der Einrichtung muss so gestaltet sein, dass Du Dich gut entwickeln und Deine Rechte wahrnehmen kannst. Deine Meinung und die Deiner Eltern muss gehört und berücksichtigt werden.

2.3 Für Dich einen guten Platz finden

Du hast immer das Recht, Dich sicher, geborgen und beschützt zu fühlen. Du hast das Recht auf Schutz vor Drogen und Gewalt. Du darfst nicht ausgelacht, bedroht oder von den anderen ausgeschlossen und diskriminiert werden.

2.4 Deine Betreuer

Du wirst von ausgebildeten Frauen und Männern betreut. Sie sollen alle nötigen Fähigkeiten und Erfahrungen haben, um Dich gut betreuen zu können. Deine besondere Lebenssituation und Dein Wohl sind ihnen wichtig.

2.5 Dein Recht auf Information

Du wirst und Deine Eltern werden spätestens zu Beginn Deines Aufenthaltes von uns über folgende Punkte informiert:

- Adresse und Telefonnummer der Einrichtung; Wegbeschreibung und Informationen über Verkehrsanbindung
- eine Kurzbeschreibung der Wohnräume
- Namen und Aufgaben Deiner Betreuer und der Leitungskräfte
- die Grundsätze, nach denen alle in der Einrichtung arbeiten
- vorhandene Freizeitmöglichkeiten und Freizeitangebote
- Katalog der Rechte der Kinder/Jugendlichen in der Einrichtung
- Erwartungen an Deine Beteiligung und Mitwirkung (Regeln)
- wie auf Deine Bedürfnisse eingegangen wird, wenn Deine Muttersprache nicht Deutsch ist und wenn Du gläubig bist
- wie mit Schulen / Ärzten / Therapeuten usw. zusammengearbeitet wird
- wie die Einrichtung gegen Schikanen, körperliche Übergriffe und Diskriminierung vorgeht
- wie die Sicherheit Deiner persönlichen Sachen und Deine Sicherheit in Gefahrensituationen gewährleistet werden
- wie wir mit Deinen Eltern zusammenarbeiten wollen

3. Deine ganz persönlichen Angelegenheiten in der Einrichtung

3.1 Dein Recht auf gewaltfreie Erziehung

Du sollst Dich bei uns sicher und beschützt fühlen. Du hast ein Recht auf gewaltfreie Erziehung: Niemand darf Dich schlagen, verletzen, beleidigen, demütigen oder Dich zu sexuellen Handlungen zwingen. Die Betreuer/innen bieten Dir Schutz und Hilfe an. Sie helfen Dir, mögliche Gefahren zu erkennen. Es ist Deine Pflicht, dieses Recht anderen ebenfalls zuzugestehen. Deine Betreuer/innen helfen Dir, mit Deiner Familie, Deinen Freunden und Dir sonst wichtigen Personen in Kontakt zu bleiben oder diesen wiederherzustellen. Du darfst von Anfang an von Deiner Familie und von Freunden und Personen, die Dir wichtig sind, Besuch empfangen und diese selbst besuchen. Wenn Du keine Besuche von oder keinen Kontakt zu bestimmten Personen haben möchtest, werden die Betreuer/innen Dir helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die damit zusammenhängen. Niemand darf Dich festhalten, ein- oder aussperren. In Gefahrensituationen gibt es Ausnahmen. Zum Beispiel, wenn Du Dich oder andere gefährdest, können die Betreuer/innen Dich festhalten oder Dir verweigern, die Einrichtung zu verlassen. Deine Post ist grundsätzlich nur für Dich bestimmt. Du entscheidest, wer die Briefe, die Du bekommst oder schreibst, lesen darf. Dies gilt natürlich auch für E-Mails, SMS sowie für Deine Mailbox. Du darfst ungestört telefonieren.

3.2 Dein Schutz vor Diskriminierung und Dein Recht auf Sexualität

Du darfst nicht wegen Deiner Herkunft, Deines Aussehens, Deines Geschlechts, Deiner Sprache, Deines Glaubens, Deiner Ansichten und Deiner sexuellen Neigungen ausgelacht, geärgert oder bedroht werden. Mädchen und Jungen haben oft unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Du kannst erwarten, dass Deine Betreuer/innen Deine Bedürfnisse respektieren, Dich schützen und Dich darin unterstützen, Deinen Interessen nachzugehen. Sie helfen Dir, selbst bestimmt und verantwortlich mit Deiner Sexualität umzugehen. Alle Betreuer/innen sind verpflichtet, Dich vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Du hast das Recht, über Sexualität und Verhütung beraten zu werden.

3.3 Dein Recht auf freie Meinungsäußerung, Bewegungsfreiheit und Briefgeheimnis

Du hast das Recht, Deine Meinung gegenüber anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, mit denen Du Kontakt hast, frei zu äußern. Äußere Deine Meinung jedoch nicht verletzend, entwürdigend, rassistisch oder abwertend. Alle Mädchen und Jungen in der Einrichtung haben grundsätzlich gleiche Rechte. Es ist Aufgabe der Mitarbeiter/innen, Dich über Deine Rechte und die der anderen aufzuklären. Sie helfen

Dir, Deine Rechte in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig haben wir auch Regeln. Diese dürfen Deine gesetzlichen Rechte nicht beschneiden oder einschränken. Je nach Deinem Alter und Deinen Lebensumständen können für Dich andere Regeln gelten. Über unsere Regeln und Deine Möglichkeiten zur Mitbestimmung informieren wir Dich spätestens zu Beginn Deines Aufenthaltes bei uns. Du wirst an der Aufstellung unserer Regeln beteiligt. Die Regeln sind veränderbar. Sie sollen dazu dienen, Deine persönlichen Angelegenheiten und das Zusammenleben im Alltag zu gestalten. Die Regeln sollen verständlich, gerecht und verbindlich sein.

3.4 Dein Recht auf persönliche Förderung und Bildung

Du hast das Recht, Deinen Interessen und Begabungen entsprechend unterstützt zu werden. Die Entscheidung über die Auswahl einer Schule, einer beruflichen Förderung oder eines Ausbildungsplatzes wird nur mit Deiner Zustimmung getroffen. Die Betreuer/innen helfen Dir, die Schule regelmäßig zu besuchen. Sie unterstützen Dich bei den Hausaufgaben. Die Betreuer/innen helfen Dir bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz und unterstützen Dich bei der Erreichung Deiner beruflichen Ziele.

3.5 Dein Recht auf Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe

Du bekommst monatlich Taschengeld und kannst selbst entscheiden, wofür Du es aus gibst. Die Höhe Deines Taschengeldes ist altersabhängig und wird vom Jugendhilfeausschuss des Landes festgelegt. Dein Taschengeld darf nicht aus erzieherischen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Wenn Du Schaden angerichtet hast, klären wir mit Dir, wie Du den Schaden wieder gut machst. Soll Dein Taschengeld zur Wiedergutmachung verwendet werden, ist Deine Zustimmung nötig. Du bekommst monatlich Bekleidungsgeld vom Jugendamt. Die Höhe des Bekleidungsgelds ist landesweit festgelegt. Dafür kannst Du Dir die nötige Bekleidung kaufen. Du wirst von Deinen Betreuer/innen dabei beraten und unterstützt.

3.6 Dein Recht auf Wahl und Ausübung deiner Religion

Du kannst wählen, ob Du eine bestimmte Religion ausüben möchtest oder nicht. Wenn Du noch keine 14 Jahre alt bist, können deine Eltern entscheiden, inwieweit Du religiös erzogen werden sollst. Wenn Du Dich entscheidest, eine Religion auszuüben, werden Dich die Betreuer/innen in der Ausübung unterstützen.

3.7 Dein Recht auf ärztliche Betreuung und Versorgung

Du erhältst die ärztliche Betreuung, die für Deine körperliche und seelische Gesundheit notwendig ist. Deine Betreuer/innen unterstützen Dich bei der Auswahl des richtigen Arztes und begleiten Dich dorthin, falls Du das wünschst.

3.8 Dein Recht auf Beschwerde

Du hast das Recht, Dich zu beschweren. Deine Betreuer/innen informieren Dich darüber, wen Du in der Einrichtung, beim Jugendamt sowie beim Landesjugendamt ansprechen kannst. Die Anschrift und Telefonnummer Deines Jugendamtes findest Du in Deiner Akte. Die Anschrift und Telefonnummer des Landesjugendamtes sind bei uns für jeden sichtbar ausgehängt (z.B. schwarzes Brett / Büro / Gemeinschaftsräume).

3.9 Dein Recht auf Schutz Deiner persönlichen Daten

Deine Betreuer/innen notieren sich das Wesentliche, was mit Deiner Betreuung zu tun hat. Du hast grundsätzlich das Recht, die Unterlagen in Deiner Akte einzusehen. Informationen, die Du Deinen Betreuer/innen anvertraut hast, dürfen nur mit Deiner Zustimmung an Lehrer, Ärzte oder andere Personen weiter-

gegeben werden. Ausnahmen hiervon sind gesetzlich geregelt.

3.10 Wohnen

Dein Zimmer ist für Dich eingerichtet oder wird mit Dir eingerichtet. Du darfst Dein Zimmer nach Deinen Wünschen mitgestalten. Du hast die Möglichkeit, Deine persönlichen Sachen zu verschließen. Du bestimmst, wer Dein Zimmer betreten darf. Wenn jemand Dein Zimmer betreten will, muss er anklopfen. Wir wünschen uns Deine Mitwirkung bei der Verschönerung der gemeinsamen Räume.

3.11 Was tun, wenn Deine Betreuer/in sich nicht an Deine Rechte und an Absprachen hält?

Nutze Dein Recht auf Beschwerde. Besprich Dein Anliegen mit einer vertrauten Person. Überlege, an wen Du Deine Beschwerde richten willst. Kannst Du Dein Anliegen nicht mit Deinem Betreuer/in selbst klären, wende Dich an die Leitung. Kann Dir die Leitung nicht weiterhelfen, wende Dich an Dein Jugendamt, an das Landesjugendamt oder eine andere, von uns vorgeschlagene Beschwerdestelle. Die Information über die Beschwerdemöglichkeiten und die Ansprechpartner/innen hängen bzw. liegen in unserer Einrichtung öffentlich aus.

4. Deine Mitbestimmung im Alltag der Wohngruppe und in der Einrichtung

Deine Möglichkeiten der Mitbestimmung und der Mitgestaltung im Alltag der Wohngruppe und der Einrichtung sind nicht in allen Einrichtungen gleich. Deshalb findest Du hier nur allgemeine Hinweise. Mit Deinem Einzug wirst Du über Deine Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung frühzeitig informiert. Wir wünschen uns und tun einiges dafür, damit Du Dich bei uns wohlfühlst.

4.1 Deine Mitbestimmung bei der Lebensgestaltung in deiner Gruppe

In jeder Gruppe gibt es regelmäßige Besprechungen der Bewohner/innen mit den Betreuer/innen. Deine Teilnahme daran ist verbindlich. Dort wird zum Beispiel besprochen, welche gemeinsamen Freizeitaktivitäten Ihr unternehmen wollt und was in der Woche gekocht werden soll. Es geht also um Verabredungen für Euer Zusammenleben. Diese Verabredungen werden demokratisch entschieden und auch kontrolliert. Es gibt Gruppen, in denen so lange gesprochen wird, bis alle einem Vorschlag für eine Regelung zustimmen. Andere Gruppen entscheiden, wenn sich die Mehrheit für einen Vorschlag ausspricht. Es gibt auch Regeln, die von den Betreuern einseitig festgelegt werden. Hierzu gehören insbesondere Vorgaben, die

zu Deinem und dem Schutz Deiner Mitbewohner/innen dienen. So wird zum Beispiel der Genuss von Alkohol oder die Zeit, zu der Du abends wieder in der Gruppe sein sollst, altersgerecht festgelegt. Die Betreuer/innen müssen ihre Vorgabe begründen. Dagegen kannst Du Dich beschweren. Die Betreuer/innen müssen dem Landesjugendamt besondere Vorkommnisse melden, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden, die in der Einrichtung leben.

4.2 Deine Mitbestimmung über die Angelegenheiten der Einrichtung

Du kannst Deine Rechte und Interessen gemeinsam mit den anderen Mädchen und Jungen in Deiner Einrichtung vertreten. Hierbei sollen Euch die Betreuer/innen und die Leitung der Einrichtung in allen Fragen unterstützen. Welche Aufgaben und Rechte Eure Vertretung haben soll, könnt Ihr mit den Betreuer/innen und mit der Leitung vereinbaren. Hierzu gehört zum Beispiel die Klärung der Fragen, über welche Angelegenheiten die Betreuer/innen und die Leitung Euch zu informieren und anzuhören haben (Anhörungs- und Anregungsrechte) und in welchen Angelegenheiten Ihr ein Mitbestimmungsrecht habt.

5. Nach Deinem Aufenthalt bei uns

Dein Aufenthalt bei uns ist zeitlich begrenzt. Dein Auszug kann erfolgen weil:

- Du nach Hause zurückkehrst, um wieder bei Deiner Familie zu leben,
- Du in einer Pflegefamilie ein neues Zuhause findest,
- Du inzwischen soweit alleine klar kommst, dass Du in eine eigene Wohnung ziehen kannst,
- Du nicht mehr bei uns leben willst,
- die Betreuer/innen mit Deinem Verhalten so überfordert sind, dass sie Dich nicht mehr halten können und wollen. Dies kann passieren, wenn Du Dich in der Einrichtung nicht an die vereinbarten Regeln halten kannst oder willst und es zu massiven Problemen und Auseinandersetzungen gekommen ist,
- Du ein Alter erreicht hast, in dem Du keine Hilfe durch das Jugendamt mehr bekommen kannst.

5.1 Wenn Du ausziehst, hast du einen Anspruch

- auf unsere Hilfe. Wir versprechen Dir, Dich bei einem Auszug nicht allein zu lassen,
- darauf, mitzubestimmen, wo und wie Du in Zukunft leben wirst,
- darauf, mit dem Jugendamt, Deinen Eltern oder Deinem Vormund und Deinen Betreuer/innen gemeinsam Dein weiteres Leben zu planen,
- zu erfahren, warum Du gehen musst.

5.2 Weitere Hilfemöglichkeiten

Auch nach Deinem Aufenthalt in der Einrichtung gibt es weitere Möglichkeiten der Hilfe:

- Gehst Du wieder zurück nach Hause, kann das Jugendamt Deiner Familie weitere Unterstützung anbieten (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe), damit ein gemeinsames Leben in Deiner Familie wieder gelingt.
- Ziehst Du in die eigene Wohnung, kannst Du für mehrere Stunden in der Woche von einem/r Betreuer/in Unterstützung und Beratung erhalten, bis Du ganz alleine zurecht kommst.
- Wenn Du noch nicht volljährig bist und Du nicht weißt, wie es weitergehen soll, kann Dir ein/e Betreuer/in zur Seite gestellt werden, mit der Du Deine Zukunft planen und erste Schritte unternehmen kannst.
- Bist Du noch nicht volljährig und Deine Lebenssituation wird für Dich unerträglich, kannst Du in einer Schutzstelle der Inobhutnahme einen Schlafplatz, Essen und Beratung erhalten.
- Wenn Du Unterstützung oder einen Rat brauchst, kannst Du in der Einrichtung und im Jugendamt erfahren, zu wem Du gehen kannst und wer Dir weiterhilft.

6. Lernen lohnt sich – sei neugierig

Wir wollen Dich umfassend über Deine Rechte informieren. Deine Fragen sind uns willkommen. Du kannst sie mit Deinem Betreuer/Deiner Betreuerin besprechen.

6.1 Werde aktiv, wenn Du Verbesserungen erreichen willst!

Besteht dort, wo Du lebst, für Dich noch keine gute Möglichkeit, Deine Interessen gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu vertreten, kannst Du dies selbst anregen. Hierbei werden Dich Deine Betreuer/innen unterstützen.

Checkliste der vom PARITÄTISCHEN empfohlenen Handlungsschritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten

	nicht begonnen	wird erarbeitet	ist eingeführt
Arbeitsfeld- und adressatenorientierte Risikoanalyse unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen erstellen			
Schutzkonzept mit Verfahrensfestlegung, Zeitplan und Ressourcenplanung entwickeln			
Sexualpädagogisches Konzept unter Beteiligung von Mitarbeiter/innen entwickeln und einführen			
Verhaltenskodex zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt mit Mitarbeiter/innen entwickeln und in Arbeitsverträgen vereinbaren			
Beteiligungsverfahren für Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeiter/innen mit deren Beteiligung entwickeln und einführen			
Beschwerdeverfahren für Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeiter/innen mit deren Beteiligung entwickeln und einführen			
Rechtekatalog für Kinder und Jugendliche einführen			
Interventionsverfahren bei (vermuteter) (sexualisierter) Gewalt entwickeln und einführen (Opferschutz ? Pädagogisches bzw. arbeits-rechtliches Handeln gegenüber Täter/innen ? Information der Aufsichtsbehörde ? Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit ? Rehabilitierung bei unbegründeter Vermutung)			
Festlegung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse treffen (keine Anstellung/ Beschäftigung ohne Führungszeugnis, Wiedervorlage)			
Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in Einstellungsgesprächen thematisieren, Frage nach laufenden Ermittlungen/Verfahren zu einschlägigen Straftaten und Verurteilungen aufnehmen			
Festlegung zur Dokumentation treffen			
Weiterbildung für Mitarbeiter/innen planen und durchführen			
Festlegung zur periodischen Revision von Konzepten und Verfahren im Rahmen der Qualitätsentwicklung treffen			

Verwendete und weiterführende Literatur:

- Abeling, M. et al. (2003): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe im Reformprozess. München: DJI, S. 225-229
- Babic, B. (2010): Zur Gestaltung benachteiligungssensibler Partizipationsangebote – Erkenntnisse der Heim-erziehungsforschung. In: Betz, T.; Gaiser, W.; Pluto, L. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten
- BAG LJÄ: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe. Beschlossen auf der 107. Arbeitstagung der BAG LJÄ vom 04. bis 06. November 2009 in Hamburg
- Brückner, H.-R. (2001): Beteiligung in der Schule. Welchen Rahmen bietet die Schule für die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern? In: BMFSFJ (Hrsg.) Partizipation von Kindern und Eltern als gesellschaftliche Utopie? Ideale – Erfahrungen – Perspektiven, Berlin: BMFSFJ
- Bruner, C. F.; Winklhofer, U.; Zinser, C. (2001): Partizipation – ein Kinderspiel? Partizipation in Kindertagesstätten, Kommunen und Verbänden. Hrsg. vom BMFSFJ. Berlin. Download 20.02.2012 von http://www.dji.de/bibs/4_Partizipation-Ein_Kinderspiel.pdf
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrsg.) Selbstverpflichtungen als Element Paritätischer Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung. 1. Auflage. Dezember 2008
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. DV 39/11 AF II. 8. Mai 2012. Download 29.05.2012 von http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/Empfehlungen_zur_Sicherung_der_Rechte_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Einrichtungen
- Fitz-Winter, K.; Späth, K. (1996): Die Respektierung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen bei der Entscheidung über Hilfen zur Erziehung und bei der Hilfeplanung. In: Van den Boogaart, H. u.a. (Hrsg.): Rechte von Kindern und Jugendlichen. Wege zu ihrer Verwirklichung. Beiträge zum Frankfurter Rechte-Kongress 1995. Frankfurt a. M.

- Gadow, T.; Peucker, C.; Pluto, L.; Seckinger, M. (2011): Recht auf Hilfe – Hilfe zum Recht. Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. In: Forum Erziehungshilfen, Jg.17, H.3, S. 157-160
- Hartig, S.; Wolff, M.: Abschlussbericht Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen. Projektzeitraum 8/2006 – 8/2008. August 2008. Download von http://www.diebeteiligung.de/diebeteiligung2//pdf/abschlussbericht_projekt_gel_beteil_2008.pdf
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten. 3. Auflage, Kiel, 2006. Download 20.02.2012 von http://www.pg-stiftung.net/images/Downloadbereich/Kinderstube_der_Demokratie.pdf
- Petersen, K. (2002): Partizipation. In: Schröer, W.; Struck, N.; Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München
- Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales – Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Chemnitz, September 2004
- Schmitz, G. (2002). Bedeutung der Selbstwirksamkeit für emotional kompetentes Verhalten. In: Salisch, M. (Hrsg.): Emotionale Kompetenzen entwickeln. Kohlhammer
- Stauss, B./Seidel, W. (2007): Beschwerdemanagement: Kundenbeziehungen erfolgreich managen durch Customer Care. 4. Aufl., München
- Untersuchungsergebnisse im Projekt „mitWirkung!“ Download von http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-DA193F80-D1002132/bst/hs.xsl/29854_29906.htm?suchrubrik=
- Wolff, M.; Hartig, S. (2006): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. Download 20.02.2012 von <http://www.diebeteiligung.de/diebeteiligung2//pdf/empfehlungen.pdf>
- www.diebeteiligung.de (Portal mit verschiedenen Fachinformationen zum Thema Beteiligung)



DEUTSCHER **PARITÄTISCHER** WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESVERBAND SACHSEN e.V. | www.parisax.de

Am Brauhaus 8, 01099 Dresden
Telefon: 0351 | 49 166-0
Telefax: 0351 | 49 166 14
E-Mail: paritaet@parisax.de